



Hinweise der Stadt Markredwitz zum Betrieb von Rasenmähern und sonstigen Gartengeräten

Welche Vorschriften sind beim Betrieb von Rasenmähern zu beachten?

Die Rasenmäherlärm-Verordnung aus dem Jahre 1992 gilt nicht mehr. Sie wurde ersetzt durch die weitergehenden Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478).

Was ist in den neuen Vorschriften geregelt?

a) Rasenmäher

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. Es spielt keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird. Auch sogenannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit dem Umweltzeichen dürfen nicht während der angegebenen Zeiten betrieben werden.

b) Heckenscheren

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. Tragbare Motorkettensägen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

c) Rasentrimmer/Rasenkantenschneider

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

d) Vertikutierer

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

e) Schredder/Zerkleinerer (sogenannte Häcksler)

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. Es spielt keine Rolle, ob die Geräte mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben werden.

Welche besonderen zusätzlichen Beschränkungen sind im Wohngebiet zu beachten?

Für motorbetriebene Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Umweltipp

Beim Neukauf eines Rasenmähers – oder auch bei sonstigen Geräten – auf eine lärmarme Ausführung mit Elektroantrieb Wert legen.

Die Mittagsruhe – wichtig für Kleinkinder und Senioren, aber auch für das Ruhebedürfnis aller – soll beachtet werden. In der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sollte nicht gemäht werden.